

	Musikschule Hinteres Thal	Datum: 20.05.2019
	Musikschulvertrag	Seite: Seite 1/4

Vertrag im Leitgemeindemodell zwischen der Gemeinde Matzendorf als Leitgemeinde und den Gemeinden Aedermannsdorf, Herbetswil, Welschenrohr und Gänsbrunnen betreffend der Leistungen an der Musikschule Hinteres Thal.

Gestützt auf § 164 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes (GG) schließen die oben genannten Gemeinden (Vertragsgemeinden) folgenden Vertrag im Leitgemeindemodell ab:

I. Allgemeine Bestimmungen	
§1 Zweck	Die Gemeinden Aedermannsdorf, Gänsbrunnen, Herbetswil, Matzendorf und Welschenrohr bilden eine gemeinsame Musikschule. Als Leitgemeinde wird die Gemeinde Matzendorf bestimmt.
§2 Name	Die gemeinsame Musikschule trägt den Namen „Musikschule Hinteres Thal“
§3 Weitere Grundlagen	Als weitere Grundlage erlassen die Gemeinden ein gemeinsames Musikschulreglement
II. Organisation	
§4 Organe	Die folgenden Organe bestimmen über die in diesem Vertrag genannten Aufgaben: 1. Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden 2. Gemeinderäte der Vertragsgemeinden 3. Gemeinderat der Leitgemeinde 4. Musikschulkommission 5. Musikschulleitung
§5 Aufgaben und Kompetenzen der Organe	1. Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden a. beschliessen diesen Vertrag b. beschliessen und ändern das Musikschulreglement c. delegieren, wenn möglich, Aufgaben und Kompetenzen an die weiteren Organe
	2. Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden a. beschliessen Änderungen dieses Vertrages, soweit diese in deren Kompetenz insbesondere gemäss Gemeindegesetz §56 b) Abs. 3 fallen b. beschliessen ihren Betriebs- und Investitionsbeitrag c. delegieren, wenn möglich, Aufgaben und Kompetenzen an die weiteren Organe
	3. Gemeinderat der Leitgemeinde a. beschliesst über Budget und Jahresrechnung zu Handen der Gemeindeversammlung der Leitgemeinde b. ist Anstellungsbehörde für Musikschulleitung sowie Musikschullehrpersonen

	Musikschule Hinteres Thal	Datum: 20.05.2019
	Musikschulvertrag	Seite: Seite 2/4

	<p>4. Musikschulkommission</p> <p>a. Die Musikschulkommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Vertragsgemeinden plus der Musikschulleitung mit beratender Stimme</p> <p>b. Berät das Budget und die Jahresrechnung zu Handen der Leitgemeinde und informiert die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden rechtzeitig zur Budgetberatung</p> <p>c. Berät und beschliesst das Angebot der Musikschule</p> <p>d. Unterstützt die Musikschulleitung in deren Aufgabenbewältigung und beaufsichtigt diese</p> <p>e. Stellt Anträge an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden</p>
	<p>5. Musikschulleitung</p> <p>Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Pflichtenheft sowie den darüber in den Reglementen enthaltenen Angaben.</p>
§ 6 Rechnungsführung/ Verwaltung	<p>1. Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde</p> <p>2. Die Vertragsgemeinden entrichten eine Verwaltungskostenpauschale pro Musikschüler der jeweiligen Gemeinde an die Leitgemeinde. Die Pauschale wird in einer Bandbreite von CHF 50 bis CHF 80 festgelegt.</p> <p>3. Die Musikschulkommission der Vertragsgemeinden legt innerhalb der Bandbreite die Höhe der Pauschale fest.</p>
§ 7 Rechnungsprüfung	Die Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsorgan der Leitgemeinde sichergestellt.
§ 8 Beschwerdeinstanz/ Disziplinarbehörde	Als Beschwerdeinstanz und Disziplinarbehörde gilt der Gemeinderat der Leitgemeinde.
III. Finanzen	
§ 9 Betriebsmittel	Die Kosten der Musikschule Hinteres Thal werden gedeckt durch: <p>a) die Beiträge der Vertragsgemeinden;</p> <p>b) die Zuwendungen Dritter;</p> <p>c) die Erträge aus Veranstaltungen.</p>
§ 10 Kosten	Es wird eine Vollkostenrechnung geführt. Sie umfasst: <p>a) die Kosten für Lehrmittel sowie Schulmaterialien und Unterrichtshilfen;</p> <p>b) die Lohnkosten aller Lehrkräfte der Musikschule;</p> <p>c) die Entschädigung der Musikschulkommission</p> <p>d) die Kosten für die Schulleitung</p> <p>e) die Kosten für die Verwaltung;</p> <p>f) die Kosten für die interne Fortbildung;</p> <p>g) Betriebskosten (VSM Beitrag, Insetrate, Schulmaterial, etc.).</p>
§ 11 Leistungen der Vertragsgemeinden	1 Die finanziellen Leistungen der Vertragsgemeinden für die Musikschule Hinteres Thal werden jährlich budgetiert. Das Budget wird den Verwaltungen der Vertragsgemeinden durch die Musikschulkommission bis jeweils spätestens 30.09.

	Musikschule Hinteres Thal	Datum: 20.05.2019
	Musikschulvertrag	Seite: Seite 3/4

	<p>zugestellt.</p> <p>2 Die unter §10 b) genannten Kosten werden nach dem effektiven Aufwand, den der Musiklehrer in den Vertragsgemeinden geleistet hat, verrechnet. Dies beinhaltet den Lohn, die Pensionskassen- und AHV- Beiträge sowie allenfalls vorhandene Dienstaltergeschenke.</p> <p>3 Die Kosten für die unter §10 genannten Punkte, namentlich a, c, d, f und g werden gemäss Anzahl Musikschüler pro Gemeinde verrechnet. Die für die Kostenberechnung relevante Anzahl Musikschüler wird per Stichtag 30. Juni ermittelt.</p> <p>4 Die Musikschule Hinteres Thal erhebt, gestützt auf die Höhe der letztjährigen Beiträge der Vertragsgemeinden, halbjährlich Vorschusszahlungen.</p> <p>5 Die Musikschule Hinteres Thal stellt den Vertragsgemeinden jeweils per Ende Kalenderjahr, bis spätestens Ende März, die Schlussrechnung.</p>
§ 12 Haftung	Die Vertragsgemeinden haften nur für die ihnen zurechenbaren Kosten gemäss §10 dieses Vertrages.
IV. Schlussbestimmungen	
§ 13 Dauer, Änderung, Kündigung	<p>1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.</p> <p>2 Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Zustimmung der Vertragsgemeinden gemäss Kompetenzregelung nach Gemeindegesetz.</p> <p>3 Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate auf Ende eines Schuljahres.</p>
§ 14 Auflösung	Der Vertrag gilt als aufgelöst, wenn aufgrund von Kündigungen weniger als 4 Vertragsgemeinden bestehen oder wenn die Leitgemeinde kündigt.
§ 15 In-Kraft-Treten und Aufhebung bisherigen Rechts	Dieser Vertrag tritt nach Beschlussfassung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden auf Beginn des Schuljahres 2019/2020 (01.08.2019) in Kraft. Bisherige Regelungen im Bereich Musikschule aller Gemeinden verlieren ihre Gültigkeit.

	Musikschule Hinteres Thal	Datum: 20.05.2019
	Musikschulvertrag	Seite: Seite 4/4

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung

Gemeinde Beschluss vom
.....

Aedermannsdorf Der Gemeindepräsident
.....

Der/Die Gemeindeschreiber/in
.....

Gemeinde Beschluss vom
.....

Gänsbrunnen Der Gemeindepräsident
.....

Der/Die Gemeindeschreiber/in
.....

Gemeinde Beschluss vom
.....

Herbetswil Der Gemeindepräsident
.....

Der/Die Gemeindeschreiber/in
.....

Gemeinde Beschluss vom
.....

Matzendorf Der Gemeindepräsident
.....

Der/Die Gemeindeschreiber/in
.....

Einwohnergemeinde Beschluss vom
.....

Welschenrohr Der Gemeindepräsident
.....

Der/Die Gemeindeschreiber/in
.....